

# **Satzung der Burschen- und Mädchenschaft 1908 „Reitz“ Breidenbach**

## **§1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen Burschen- und Mädchenschaft 1908 „Reitz“ Breidenbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35236 Breidenbach
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege von Tradition und Brauchtum, der Förderung des gesellschaftlichen Lebens auf dem Land, sowie der Gemeinschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bewahrung und Pflege der örtlichen Traditionen, speziell der Veranstaltung der alljährlich stattfindenden Kirmes im Sommer, durch das Ausrichten und Mitwirken an weiteren Veranstaltungen, sowie die gemeinsame Teilnahme an traditionellen Veranstaltungen anderer Vereine in der Region.
- (3) Der Verein fördert die Gemeinschaft durch das Ausrichten von Ausflügen, Stammtischen und anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten.
- (4) Darüber hinaus unterstützt der Verein andere gemeinnützige Einrichtungen und Vereine im Ort.

## **§3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

#### **§4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein verfügt über aktive Mitglieder sowie passive Mitglieder (Fördermitglieder).
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 30 Jahre alt ist.
- (3) Passives Mitglied kann jede rechtsfähige Person oder Institution werden, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes, passiv fördern und unterstützen will.

#### **§5 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
  - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens,
  - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat,
- (3) Eine aktive Mitgliedschaft geht in eine passive Mitgliedschaft über
  - a) mit Ende des 31. Lebensjahres des Mitglieds
  - b) durch Eheschließung
  - c) durch eine Willenserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss
- (4) Über einen Ausschluss gemäß Abs. 1 c) & d) entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über einen Widerspruch entscheiden die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Aktive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Aktive Mitglieder können zum Vorstand oder Kassenprüfer gewählt werden. Sie verpflichten sich zu der Teilnahme an Arbeitseinsätzen und Diensten.
- (2) Passive Mitglieder haben Antrags- aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können zum Kassenprüfer, nicht aber zum Vorstand gewählt werden. Sie sind nicht zur Teilnahme an Arbeitseinsätzen oder Diensten verpflichtet. Passive Mitglieder erhalten freien Eintritt zu mindestens einer Veranstaltung pro Geschäftsjahr.

- (3) Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten. Passive Mitglieder müssen nur den halben Beitrag entrichten. Diese werden jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres eingezogen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Durchführung des Vereinslebens einzubringen und Beschwerden an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorzubringen. Jedem Mitglied wird die Gelegenheit gegeben sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich dazu, insbesondere auf offiziellen Vereinsveranstaltungen die Werte sowie den Zweck des Vereins zu unterstützen und diesen positiv zu repräsentieren.

## **§7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§8 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Schriftführer/in
  - d) der/dem 1. Kassierer/in
  - e) der/dem 2. Kassierer/in
  - f) der/dem 1. Beisitzer/in
  - g) der/dem 2. Beisitzer/in
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, die/den Schriftführer/in und die/den 1. Kassierer/in. Zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nur gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.
- (3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die unter §8 Absatz 2 beschriebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (4) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Eine Wahl zum Vorstand ist auch dann möglich, wenn die aktive Mitgliedszeit gemäß §5 Absatz 3 a) während der Amtszeit endet.
- (7) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Geschäftsjahr durchzuführen. Diese ist spätestens vier Wochen vor der Durchführung unter Angabe der Tagesordnungspunkte und des Versammlungsortes postalisch anzukündigen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen mindestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
  - b) Die Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - d) Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen
  - e) Die Änderung der Satzung des Vereins
  - f) Die Festsetzung der Beiträge
  - g) Die Beschlussfassung zu eingereichten Anträgen
  - h) Die Auflösung des Vereins
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese im begründeten Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss eine Einladung wie unter §9 Absatz 3 erfolgen.
- (6) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren darin gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Protokoll angefertigt, das durch den geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Kassenprüfer.

## **§10 Finanzen und Kassenprüfung**

- (1) Jeder Zahlungsverkehr darf nur im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens durch die Kassierer zu überwachen und diese im Bedarfsfall zu unterstützen.
- (2) Die Kassierer führen Buch über alle Zahlungsbewegungen des Vereins.
- (3) Die Kassierer sind verpflichtet, die notwendigen Steuererklärungen fristgerecht an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Hierfür kann die Hilfe einer Steuerberatung in Anspruch genommen werden.
- (4) Die von den Kassierern geführten Bücher über die Zahlungsbewegungen des Vereins sind mindestens eine Woche vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung für das entsprechende Kalenderjahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist durch die Kassenprüfer im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung für das betreffende Kalenderjahr den anwesenden Mitgliedern zu eröffnen. Die Kassenprüfer können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes beantragen.

## **§11 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (1) Änderungen der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§12 AUFLÖSUNG**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung, mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breidenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung zu verwenden hat.

### **§13 VORHERGEHENDE VEREINSFORMEN**

(1) Der Verein geht aus folgenden Vereinen hervor:

- a) dem im Jahr 1908 in Breidenbach gegründeten, nicht eingetragenen Verein mit dem Namen „Burschenschaft 1908 „Reitz“ Breidenbach“.
- b) dem im Jahr 1989 in Breidenbach gegründeten, nicht eingetragenen Verein mit dem Namen „Mädchenschaft 1989 „Reitz“ Breidenbach“.

### **§14 SALVATORISCHE KLAUSEL**

- (1) Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2022 beschlossen.

Breidenbach, den 02.04.2022

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender/den)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzender/den)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer/in)

\_\_\_\_\_  
(1. Kassierer/in)

\_\_\_\_\_  
(2. Kassierer/in)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer/in)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer/in)